

Frau
Karina BRANDAUER

GZ • BKA-330.020/0093-VII/4/2015

Per E-Mail:
k.brandauer.gxnz2mpwen@foi.fragdenst
aat.at

E-MAIL • SERVICE@BKA.GV.AT

Wien, am 21. Jänner 2015

Sehr geehrte Frau BRANDAUER!

Das Bürgerinnen- und Bürgerservice des Herrn Bundeskanzlers hat Ihr Schreiben vom 16. Jänner 2015 erhalten.

Nach Rücksprache mit der Geschäftsstelle der Bioethikkommission dürfen wir Ihnen mitteilen, dass die Bestellung der Mitglieder der Bioethikkommission in der Verordnung des Bundeskanzlers über die Einsetzung einer Bioethikkommission geregelt wird:

Zusammensetzung der Bioethikkommission:

§ 3. (1) Der Kommission gehören 15 Mitglieder an. Bei Bedarf können weitere Mitglieder bestellt werden, maximal jedoch 25 Mitglieder.

(2) Der Kommission sollen Fachleute insbesondere aus den folgenden Fachgebieten angehören:

- 1. Medizin;*
- 2. Molekularbiologie und Genetik;*
- 3. Rechtswissenschaften;*
- 4. Sozialwissenschaften;*
- 5. Philosophie;*
- 6. Theologie;*
- 7. Psychologie.*

(3) Der Bundeskanzler kann nach Bedarf Beobachterinnen oder Beobachter bestellen. Deren Zahl darf ein Fünftel der Mitglieder der Kommission nicht überschreiten. Sie können an den Sitzungen der Kommission beratend ohne Stimmrecht teilnehmen. Im Übrigen finden § 4 Abs. 1, 4 und 5 sowie § 5 Anwendung.

Bestellung der Mitglieder:

§ 4. (1) Die Mitglieder der Kommission werden vom Bundeskanzler auf drei Jahre bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig. Die dreijährige Funktionsperiode beginnt mit dem ersten Zusammentreten der Mitglieder der neu bestellten Kommission. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, erfolgen Neubestellungen auf den Rest der Funktionsperiode. Nach Ablauf der Funktionsperiode hat die Kommission die Geschäfte so lange weiterzuführen, bis die neu bestellte Kommission zusammentritt.

(2) Bei der Bestellung der Mitglieder ist auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis besonders Bedacht zu nehmen.

(3) Aus dem Kreis der Mitglieder bestellt der Bundeskanzler die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kommission und zwei Personen als Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(4) Die Mitglieder haben in der ersten Sitzung der Kommission nach deren Bestellung möglicherweise entstehende Interessenskonflikte bei der Wahrnehmung der Aufgaben in der Kommission offen zu legen. Danach sind Änderungen in den Interessenskonflikten unverzüglich der oder dem Vorsitzenden bekannt zu geben. Die Geschäftsstelle hat die offen gelegten Interessenskonflikte öffentlich zugänglich zu machen.

(5) Die Mitgliedschaft in der Kommission ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Es besteht jedoch Anspruch auf Ersatz der Reiseaufwendungen.

Die gesamte Verordnung können Sie im Rechtsinformationssystem (RIS) des Bundes unter folgendem Link nachlesen:

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20001379>

Wir hoffen, sehr geehrte Frau Brandauer, dass wir Ihnen mit diesen Informationen dienlich sein konnten, und verbleiben

mit freundlichen Grüßen
AUER

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	shRsf3RubcaNmLPIRCtFaqpYuSp+DkrijukcMFuYkLUAsHw0Q4n/0Jq8EeWk6PHSibm YoQn1/bjJj5bwW+Y6USkmOigXJuUqz5HSho7jHGyzXLCj74ZL4MnA5s/n2JjDsrPovh FDxjcfO82k18rnIvo5DYn12SUexwPyRbht/0t7D4IneQKpv7Ryk3/4LOY2FaJojuH7Z 4viqa239Z50q5cugLm++2LysyhIkW0DP4V9vsgAxtl/fplSdANDgSd1G5o6uE+p1YiZ s2mMPaarrmZCB0oDP0s5ejBu2QXlwHevUggTSe7AvCb14OGRAXMumsXBotV84lJrpB4 6tauAVw==	
	Unterszeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2015-01-22T07:54:36+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	